



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(Bedarfsgegenständeverordnung, SR 817.023.21)

vom 29. Mai 2024

I. Ausgangslage

Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, soll die Revision der Bedarfsgegenständeverordnung das schweizerische Recht im Bereich der Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, an das Recht der Europäischen Union (EU) angleichen. Dabei werden die letzten Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011¹ über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff teilweise übernommen, die sich aus den Verordnungen (EU) 2023/1442² und (EU) 2023/1627³ ergeben. Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und insbesondere die Listen der zulässigen Stoffe in deren Anhängen müssen regelmässig angepasst werden, um den wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen durch die Aufnahme neuer zulässiger Stoffe oder durch Anpassungen von Anwendungsbeschränkungen Rechnung zu tragen. Einschränkende Anpassungen durch tiefere Höchstwerte werden im vorliegenden Fall nicht übernommen, es werden aber neue Stoffe in Anhang 2 gelistet.

Ebenfalls wird der Anhang 10 (Substanzen zur Herstellung von Druckfarben) den neusten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Auch hier werden keine tieferen Höchstwerte eingeführt, aber neue Stoffe in die Liste aufgenommen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 2

Ziffer 1 / Tabelle 1: Die Einträge zu den Stoffen Nr. 323 «Triethanolamine», 1066 «Phosphonic acid, [[3,5-bis(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]-methyl]-, diethyl ester», 5021 «Perchloric acid, salts (perchlorate)», 5328 «Montmorillonite clay modified with hexadecyltrimethylammonium bromide», 5329 «Phosphorous acid, triphenyl ester, polymer with alpha-hydro-omega-hydroxypoly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)], C10-16 alkyl esters» und 5330 «Titanium dioxide surface-treated with fluoride-modified alumina» wurden angepasst, um mit neu gelisteten Stoffen im Einklang zu stehen. Neu hinzugefügt wurden die Einträge zu den Stoffen Nr. 5346 «tris(2-ethylhexyl) benzene-1,2,4-tricarboxylate», 5347 «bis(2-ethylhexyl) cyclohexane-1,4-dicarboxylate (DEHCH)», 5348 «(triethanolamine-perchlorate, sodium salt) dimer», 5349 «N, N-bis(2-hydroxyethyl)stearylamine partially esterified with saturated C16/C18 fatty a-

¹ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1627, ABl. L 201 vom 11.8.2023, S. 4.

² Verordnung (EU) 2023/1442 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bezüglich Änderungen an Zulassungen für Stoffe und der Aufnahme neuer Stoffe, Fassung gemäss ABl. L 177 vom 12.7.2023, S. 45.

³ Verordnung (EU) 2023/1627 der Kommission vom 10. August 2023 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der Zulassung des Stoffes Bis(2-ethylhexyl)cyclohexan-1,4-dicarboxylat (FCM-Nr. 1079), Fassung gemäss ABl. L 201 vom 11.8.2023, S. 4.



cids», 5350 «Phosphoric acid, mixed esters with 2-hydroxyethyl methacrylate» und 5351 «Benzophenone-3,3',4,4'-tetracarboxylic dianhydride ('BTDA')». Diese Änderung übernimmt den Inhalt der Verordnungen (EU) 2023/1442⁴ und (EU) 2023/1627⁵.

Ziffer 2 / Tabelle 2: Die Einträge zu den Gruppenbeschränkungen Nr. 7 und 32 wurden angepasst, um die unter Ziffer 1 neu gelisteten Stoffe einzuschliessen. Zudem wurden Einträge zu den Gruppenbeschränkungen Nr. 41 und 42 neu eingefügt, um die unter Ziffer 1 neu gelisteten Stoffe abzudecken. Diese Änderungen übernehmen teilweise den Inhalt der Verordnung (EU) 2023/1442⁶.

Ziffer 3 / Tabelle 5: In Tabelle 5 betreffend «Hinweise zur Konformitätsprüfung» wurde der Eintrag Nr. 30 neu eingefügt. Diese Änderung übernimmt den Inhalt der Verordnung (EU) 2023/1442⁷.

Anhang 10

Ziffer 1 / Tabelle 1: Die Einträge zu den Stoffen Nr. 323 «Triethanolamine» und 5021 «Perchloric acid, salts (perchlorate)» wurden angepasst, um mit neu gelisteten Stoffen im Einklang zu stehen. Neu hinzugefügt wurden die Einträge zu den Stoffen Nr. 5354 «2-pyrrolidinone, 1-(2-hydroxyethyl)», 5355 «Hexane, 1,6-diisocyanate homopolymer, blocked with butyl glycidyl ether and polyethylene glycol monomethyl ether, reaction product with propyleneimine» und 5356 «Adipic acid dihydrazide».

Ziffer 2 / Tabelle 2: Die Einträge zu den Gruppenbeschränkungen Nr. 7 und 32 wurden angepasst, um die unter Ziffer 1 neu gelisteten Stoffe einzuschliessen. Zudem wurden Einträge zu den Gruppenbeschränkungen Nr. 41 und 42 neu eingefügt, um die unter Ziffer 1 neu gelisteten Stoffe abzudecken.

III. Auswirkungen

a. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

b. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mögliche Unterschiede im Bereich der Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zwischen der Schweiz und ihren Wirtschaftspartnern und insbesondere der EU können zu technischen Handelshemmnissen führen. Eine regelmässige Anpassung der Anhänge der Bedarfsgegenständeverordnung ist daher unerlässlich, um diese Hemmnisse und ihre Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft zu reduzieren. Die vorliegende Revision bezweckt somit, einen möglichst ungehinderten Handel mit der EU sicherzustellen.

c. Gesundheit

Die Anpassung die Listen der zulässigen Stoffe an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse ist notwendig, um den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen. Es ist auch notwendig, diese Werte auf dem neuesten Stand zu halten, um eine effektive Kontrolle und Überwachung der Produkte zu gewährleisten.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Anpassung des Schweizer Rechts an das EU-Recht handelt und kein bilaterales Abkommen mit der EU betroffen ist. Sie ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

⁴ Siehe Fussnote 2.

⁵ Siehe Fussnote 3.

⁶ Siehe Fussnote 2.

⁷ Siehe Fussnote 2.

V. Rechtsgrundlage

Art. 41 Bedarfsgegenständeverordnung, Art. 49 Abs. 3 und 4 LGV⁸, bilden die Rechtsgrundlage für die vorliegenden Änderungen.

⁸ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, RS 817.02.